

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

3. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.10.2018 die nachstehende 3. Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) anonyme Urnengemeinschaftsstätten
- f) Gärtnergepflegtes Grabfeld mit
 - Einzelreihen- und Einzelwahlgräbern
 - Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern
 - Urnengemeinschaftsstätten (Reihengräber)

2) § 14 wird wie folgt geändert

- Die Überschrift lautet:
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnengemeinschaftsstätten in gärtnergepflegten Grabfeldern und anonyme Urnengemeinschaftsstätten

- Absatz 5 erhält folgende Fassung

Im Friedhof sind

- Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld sowie
- Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen eingerichtet.

Bei Urnengemeinschaftsstätten im gärtnergepflegten Grabfeld gelten die Vorschriften des § 14 a.

Bei Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Bestattungen werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet

3) Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a Gärtnergepflegtes Grabfeld

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof gärtnergepflegte Grabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieser Grabanlage wird nur dann vergeben, wenn der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleichzeitig einen Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG abschließt.
Bei Verlängerung der Ruhezeit wird auch der Pflegevertrag entsprechend verlängert.
 - (2) In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 11 Abs 2, Buchstabe f) aufgeführten Grabarten angeboten.
 - (3) Die Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung gestaltet bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabverfügungs- bzw. Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie feststehende Grablichter, Weihwassergrabgefäße, feststehende Vasen, Schalen etc. ist nicht gestattet. Steckvasen und Kerzen, die die Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen sind möglich.
 - (4) Für die parkähnliche Gestaltung ist es wichtig die Grabsteine in bestimmten Maßen zu halten. Es werden folgende Obergrenzen festgesetzt:
 - liegende Grabplatten und Steine: maximal 0,40 m x 0,40 m
 - Grabsteine bei Urnenbestattungen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 1,00 m
 - Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max. Höhe 1,20 mDas Aufstellen der Grabsteine soll nicht in Reih und Glied, sondern in einer versetzten Anordnung erfolgen. Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zulässig.
Die Beauftragung und die Kosten für den Grabstein und die Beschriftung hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu tragen.
- 4) Die Bezeichnung in Ziffer 2.3.3 der Anlage zur Friedhofsatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) lautet künftig:**

„Urnengemeinschaftsgrab/anonymes Urnengemeinschaftsgrab“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 30.10.2018


Meinrad Baumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.